



Bildquelle: Alexas Fotos/Phababay

*Es gibt Amokkonzepte für Bildungseinrichtungen. Doch viele Schulleiter wissen oft nicht, dass sie die rechtliche (sowohl zivil- als auch strafrechtliche) Verantwortung zur Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben für ihre Schule tragen.*

# Sinn und Unsinn von Amokkonzepten

**Berlin/Herne** – Seit einigen Jahren wird das Sachverständigenbüro sbs von öffentlichen Auftraggebern mit der Erstellung von Amokkonzepten, -gefährdungsbeurteilungen oder/und -plänen (Visualisierung der Amokkonzepte) beauftragt, hauptsächlich für öffentliche Bauten wie zum Beispiel Schulgebäude. Der Inhaber des Sachverständigenbüros, Stefan Budde-Siegel, wird in dem folgenden Fachartikel über den Sinn und Unsinn von Amokkonzepten am Beispiel Nordrhein-Westfalens berichten.

Viele Schulleiter (= Betreiber/Unternehmer) wissen oft nicht, dass sie die rechtliche (sowohl zivil- als auch strafrechtliche) Verantwortung zur Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben für ihre Schule (Anlage/Betrieb/Gebäude/Unternehmen) tragen. Der Schulträger respektive der Arbeitgeber (zumeist das Bundesland) weist in der Regel seine Schulleiter nicht explizit darauf hin, so unsere Erfahrungen. Insofern handeln oder handeln eben nicht die Schulleiter zumeist im „Tal der Ahnungslosigkeit“.

Die erste Frage, mit welcher wir uns von unseren Auftraggebern (Schulleitung) konfrontiert sehen, ist die nach dem Sinn und Unsinn eines solchen Konzeptes respektive unserer eigentlichen Beauftragung.

Warum benötigt man ein Amokkonzept? Die rechtliche Basis, um ein Amokkonzept zu erstellen ist:

1. die Fürsorgepflicht als Grundlage vieler arbeitsrechtlicher Bestimmungen: Pflicht des Arbeitgebers (Schulleiter) gemäß § 618 BGB, die Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahren für sein Leben und seine Gesundheit geschützt ist,
2. die Fürsorgepflicht des Lehrers: bezeichnet die Pflicht, für das Wohlergehen der Schüler und Schulpflichtigen Sorge zu tragen. Die Fürsorge- und Obhutspflicht sind Amtspflichten von Lehrern (Art. 34 S. 1 GG). Die Primärverantwortung der Lehrer sind Pflichten, Schulkinder vor Schäden

an Gesundheit und Vermögen wie auch vor Verletzung anderer grundrechtlich geschützter Güter zu bewahren. Die Amtspflicht besagt außerdem, dass sich jede Lehrkraft bei ihrer Amtsausübung sämtlicher Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zu enthalten hat. Das schließt das bürgerliche Recht in § 823 Abs. 1 BGB, das unter anderem die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Kinder beinhaltet, mit ein,

3. die Fürsorgepflicht der Lehrer gegenüber ihren Schülern. Diese ergibt sich unter anderem aus § 42 Abs. 6 SchulG NRW („die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler“). Sie begründet sich auch aus der allgemeinen Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit

der Schüler beruht (§ 57 Abs. 1 SchulG NRW) oder/und

- spezielle Anweisungen, Hinweise, Richtlinien oder Verordnungen der einzelnen Bundesländer, zum Beispiel „Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bei Einsätzen im Zusammenhang mit Terror- oder Amoklagen vom 2. 8. 2017, Az.: 6-1502.0/2“, „Empfehlungen der Bayerischen Polizei zur Erstellung von Sicherheitskonzepten an Schulen sowie Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen vom 15. 11. 2010“ ...

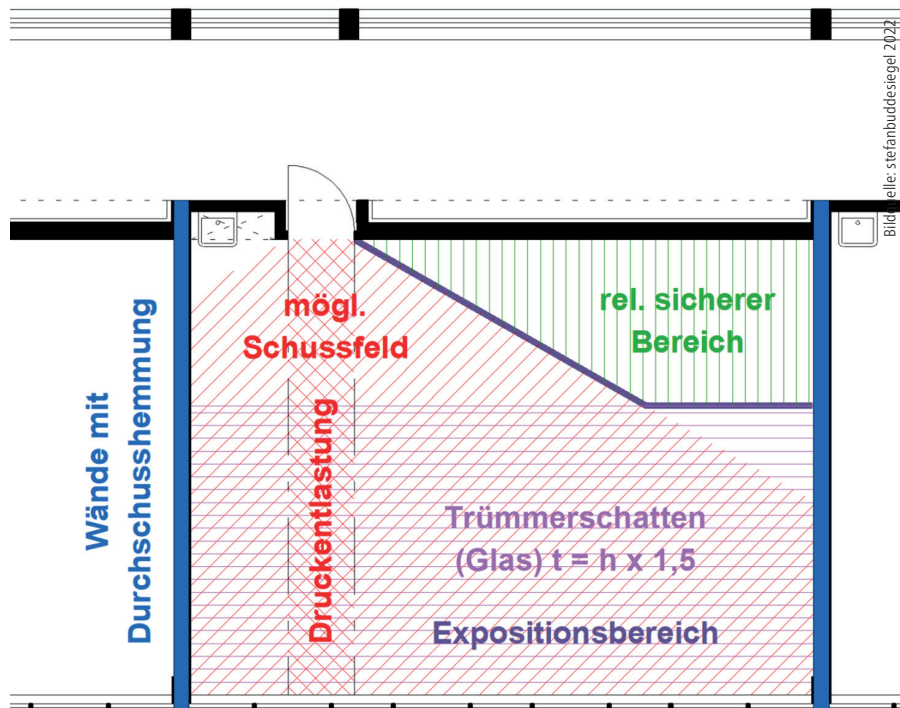
Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG bei den Schulleitern der Schulen (§ 59 Abs. 8 SchulG – BASS 1-1). Dazu gehört es im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen.

Arbeitsstättenregeln sind immer auf dem aktuellen Stand einzuhalten, nur so ist sichergestellt, dass die Schulleitung (Arbeitgeber) das Arbeitsschutzgesetz einhält. „Beachtet der Unternehmer (Schulleiter) die im Regelwerk aufgeführten Maßnahmen, kann er davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren getroffen hat“, so DGUV-Regel 100-001.

Befreiungen von den Arbeitsstättenregeln sind gemäß § 3a ArbStättV von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung, Landkreise ...) zu genehmigen unter Vorlage einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung (s. ASR V3). Befreiungen sind in der Praxis jedoch nicht zu erwarten.

Brandschutzvorschriften, ob aus bauordnungsbehördlichen, Arbeitsschutz- oder sonstigen Vorschriften heraus, sind immer einzuhalten. Das Oberverwaltungsgericht Münster verwies in einem Urteil aus dem Jahr 1987 darauf, dass in einem Unternehmen jederzeit mit einem Brandfall zu rechnen ist: „Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss.“

Ein Amokkonzept dokumentiert im Sinne



Mögliche Rückzugsbereiche am Beispiel eines Klassenraumes.

des § 6 ArbSchG rechtssicher, dass sich der Arbeitgeber/Betreiber (Schulleiter) mit der Gefährdung/Problematik auseinandergesetzt hat und verbindliche Betriebs-, Dienst- oder/und Verhaltensanweisungen festgelegt hat. Verstöße gegen das ArbSchG können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 30.000 Euro oder im Falle des Vorsatzes auch als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Verstöße gegen das Amokkonzept (Betriebs-/Dienstanweisung) können auch eine fristlose Kündigung zur Folge haben.



Jedes Amokkonzept ist in NRW durch die Schulkonferenz zu genehmigen und vom Schulleiter in Kraft zu setzen.

#### Ein Amokkonzept – nur der Versuch einer Schadensminimierung

In den letzten rund 20 Jahren fanden zehn tatsächliche Amokläufe an Schulen in Deutschland statt. Zwischen 2006 und 2010 sind an Deutschlands Schulen 2.612 Amokdrohungen eingegangen – fast die Hälfte davon allein in NRW. 2020 gab es 5.128 all-gemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen. Statistisch ergibt sich somit für das Bundesland eine rechnerische Wahrscheinlichkeit eines Amoklaufes pro Schule von 0,0000195 Prozent (bundesweit 0,00001551 Prozent) und einer Bedrohungslage pro Schule von 16,025 Prozent.

Das Eintreten eines tatsächlichen Amokereignisses ist auch und gerade wegen der im Konzept beschriebenen und durchgeführten präventiven Maßnahmen sowie unter der einfachen Betrachtung der Wahrscheinlichkeit als (sehr) unwahrscheinlich anzusehen. Wegen der absolut geringen Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Großschadensereignisses (Gefährdungsgrad III – rot; „Täter am Ort“) beschränken wir uns in unseren Konzepten auf rein organisatorische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, um das Risiko eines größeren Schadenseintritts vorab zu minimieren. Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen, wie sie zum Beispiel in der VDI 4062 gefordert werden, sehen wir in keinem ökonomischen und sinnvollen Verhältnis/ Maß zum eigentlichen Nutzen.

Der ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Günther Oettinger (CDU), meinte 2009 zu analogen Expertenvorschlägen: „Sie würden sich im Haushalt wiederfinden. Allerdings wird man die Grenzen des Haushalts nicht verkennen dürfen.“ Sein Kultusminister Helmut Rau (CDU) bezifferte damals die Kosten für die Aufrüstung der Schulen mit sicheren Türkäufen, die sich von innen verriegeln lassen, mit zwischen 30 bis 50 Millionen Euro, allein für Baden-Württemberg. „Es gebe rund 100.000 Schulräume im Land. Pro Tür könnten zwischen 300 bis 500 Euro anfallen“, sagte Rau.

Name des Unternehmens		<b>Alarmplan Amok</b>		Datum/Unterschrift	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Allgemeines Verhalten</b></li> </ul>		<p>Keinen Kontakt zum Täter suchen – Lebensgefahr!</p> 			
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aufgaben von unmittelbar Betroffenen</b></li> </ul>		<p><b>Eigensicherung zuerst!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ziehen Sie sich in sichere und abschließbare Bereiche zurück.</li> <li>Verbarrikadieren Sie die Türen (z.B. mit Tischen oder Möbeln).</li> <li>Halten Sie sich nicht hinter Türen auf.</li> <li>Legen Sie sich auf den Boden und verhalten Sie sich leise.</li> <li>Verlassen Sie Räume nur auf Weisung der Polizei.</li> </ul> <p><b>Andere retten!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nehmen Sie andere Betroffene mit und leiten Sie sie in sichere Bereiche (Eigensicherung beachten und andere nur retten, wenn ohne Eigengefährdung möglich).</li> </ul> <p><b>Alarm auslösen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Alarmieren Sie die Polizei, Rettungskräfte, Leitung und befolgen Sie deren Anweisungen.</li> <li>Machen Sie auf sich aufmerksam! Zum Beispiel durch einen Fensteraushang: <b>AMOK! XX Personen in Raum YY, Mobilnummer ZZ</b></li> </ul>			
<p><b>Telefon-Nr.:</b>                  Polizei: (0-)110                  Rettung/Feuer: (0-)112</p> <p>Leitung: .....</p> <p>Weitere: .....</p>					
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aufgaben der Leitung und des sonstigen Personals</b></li> </ul>		<p><b>Alarm auslösen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lösen Sie Alarm aus.</li> <li>Intern: „Amokalarm“: „<b>ACHTUNG! Wir haben eine Gefahrensituation. Gehen Sie in sichere Bereiche oder bleiben Sie alle in Ihren Räumen und verhalten Sie sich ruhig. Die Polizei ist alarmiert. Hilfe kommt!</b>“</li> <li>Extern: Alarmieren Sie die Polizei, Rettungskräfte und befolgen Sie deren Anweisungen.</li> </ul> <p><b>Andere retten!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nehmen Sie andere Betroffene mit und leiten Sie sie in sichere Bereiche (Eigensicherung beachten und andere nur retten wenn ohne Eigengefährdung möglich).</li> </ul>			
<p><b>Telefonische Information an Polizei/ Rettungskräfte:</b></p>		<p>Geben Sie Antworten auf die „W-Fragen“:                  Wo – Was – Wie/Womit – Wer meldet?                  Unbedingt auf Rückfragen warten!</p> <p>Machen Sie Angaben zum/zur Täter/in:                  Anzahl – Aussehen – Bewaffnung (Feuerwaffen, Messer, Sprengstoff etc.)</p>			
<p>© VBG – Hamburg; Stand: Dezember 2016</p>				<p>Hinweise und Informationen auf der Rückseite beachten!</p>	

Bildquelle: stefanbudiesiegel 2022

Alarmplan Amok gemäß Vorgaben der Unfallkassen.

Daher beschränken wir uns mit einer „zusätzlichen“ Maßnahme neben den einschlägigen Verhaltensweisen aus nachstehender Literatur und den gesetzlichen Bestimmungen darauf, das Gebäude durch die Abkoppelung/Teilung in möglichst kleine Einheiten aufzuteilen, ohne dabei jedoch den ersten Rettungsweg zu behindern. Dem Angreifer soll dadurch die Möglichkeit genommen werden, sich im Gebäude frei bewegen zu können, zumindest in dem Zeitraum bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte (Polizei). Wir gehen bei unserer Betrachtung davon aus, dass der Angreifer in den ersten Minuten seiner Tat einen größtmöglichen Schaden anrichten will. Durch unsere Maßnahmen, die wir im Konzept genau beschreiben, soll der Täter jedoch zumindest eine Zeit lang daran gehindert werden, sich im Gebäude frei zu bewegen. Nach rund acht Minuten ist planmäßig mit dem Eintreffen der Einsatzkräfte zu rechnen (Polizei bei „Täter am Ort“ im Landesdurchschnitt 5:45 Minuten). Spätestens ab diesem Zeitpunkt dürfte der Angreifer auf der Flucht sein, sich im Gebäude

konzipiert werden.

**Was gehört (nicht) in ein Konzept?**

Der Inhalt von Amokkonzepten ist in keiner Form gesetzlich geregelt, auch mangelt es an Normen oder berufsgenossenschaftlichen Regelwerken. An den einschlägigen Hochschulen wird üblicherweise die Auffassung vertreten und gelehrt, dass man möglichst wenig Inhalt in ein solches Konzept legen soll. In den letzten Jahren haben sich für unsere Kunden und uns folgende Inhalte als ausreichend und zielführend herausgearbeitet: Zunächst einmal gehören die genaue Betrachtung und Analyse des Objektes als Objektbeschreibung in das Konzept. So wird dokumentiert, dass sich der Konzeptersteller ausführlich mit den baulichen und organisatorischen Gegebenheiten befasst hat. Zumeist bestehen gerade Schulgebäude aus verschiedenen Sonderbauten wie Schulbau, Sportstätten, Versammlungsstätten in heterogener Bauweise und mit unterschiedlichen Nutzerzahlen.

verschantzt haben oder sich bereits in direkter Auseinandersetzung mit den Eingreiftruppen befinden. Ab dann dürfte er zumindest von den weiteren Personen im Gebäude abgesehen haben, so unsere Annahme. Weitere (bauliche) Maßnahmen sind nach unserer Meinung nicht zu veranlassen, da wenig Erfolg versprechend, unökonomisch und nicht zielführend. Weder ist klar, wer Angreifer sein könnte, noch von welcher Seite beziehungsweise an welcher Stelle das Objekt angegriffen würde. Insofern können auch keine Schutzmaßnahmen sinnvoll

Als Nächstes setzen wir uns mit den vorhandenen Aufstellflächen/Fluchtwegen/Sammelstellen auseinander. Die Rettungskräfte müssen immer genug Platz zum Abstellen und Bewegen ihrer Fahrzeuge haben, so dass sie schnell handeln und eingreifen können, um die Sicherheit der gefährdeten Personen gewährleisten zu können. § 4 ArbStättV fordert vom Arbeitgeber, dass er Vorkehrungen trifft, damit sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Das schulische beziehungsweise pädagogische Konzept gehört ebenfalls in ein Amokkonzept, denn eine Schule als Stätte des Lernens, der Begegnung und des friedlichen Zusammenlebens sowie als Teil eines lebendigen Stadtteils kann und darf sich nicht nach außen hin abschotten. Ein Angreifer würde zudem immer einen Weg finden, in die Schule zu gelangen. Dies kann niemals ausgeschlossen werden, auch dann nicht, wenn entsprechende Maßnahmen getroffen würden, die dies eigentlich verhindern sollen. Eine Abschottung der Schule oder des Schulgebäudes würde mit Sicherheit unter anderem dem von der Schulkonferenz entwickelten schulischen und pädagogischen Konzept, dem Leitbild der Schule und dem SchulG widersprechen.

Der Amok-Expertenkreis des Landes Baden-Württemberg hatte vor einigen Jahren bereits nach eigenen Angaben auch die Möglichkeit diskutiert, Zugänge nach Unterrichtsbeginn zu verschließen, dies aber ebenso verworfen wie die Möglichkeiten der Videoüberwachung oder Zugangskontrollen durch Hausmeister, Zugangschips oder Ausweiskarten, da eine Schule „keine Festung, sondern ein offener Raum sein soll“. Dem stimmen wir aus sachverständiger Sicht zu. Wichtig ist es auch, im Konzept die verantwortlichen Personen in Krisensituationen aufzuführen und diese ständig aktuell zu halten. Spätestens hier ist ein Zeitraum für die Überprüfung des Amokkonzeptes festzulegen.

In einem weiteren Block beschreiben wir dann die getroffenen „Präventivmaßnahmen“, bestehend aus organisatorischen Maßnahmen wie Infozettel zum Schulbeginn, regelmäßigem Austausch mit der Polizei, Waffenerlass, Einrichten von Sammelstellen und verhaltensorientierten Maßnahmen wie der Kenntniserlangung von Auffälligkeiten oder Antigewaltstrategien. Den

## Schloss Serie 8000 Mehrfachverriegelungen mit Fluchttürfunktion

Lehrkräften (Mitarbeitern) ist ein Alarmplan Amok als Betriebs- beziehungsweise Dienst-anweisung auszuhändigen. Fremdarbeiter sind vor Arbeitsbeginn entsprechend zu unterweisen (Lautsprecherdurchsagen). Wichtiger Teil des Amokkonzepts als Dienst-beziehungsweise Betriebsanweisung ist die Regelung/Beschreibung des Verhaltens während und nach einer Amoksituation. Wie wird sich in einer Gefährdungslage verhalten, auch bei einer bloßen Drohung, und wie gestaltet sich der Ablauf nach Klärung der Situation für die Beteiligten? Schlussendlich geben wir im Konzept an, welche Möglichkeiten sich dem Schulträger im Bereich der Nachbetrachtung und -sorge bieten. Welche Kriseninterventionskräfte, welche Schulpsychologen, welche Seelsorger stehen bereit, und wie sind diese erreichbar? Amokkonzepte sind inklusive der Anhänge – NICHT FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT – bestimmt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Verschluss zu halten und demzufolge zu kennzeichnen. Die Konzepte dürfen nur von im Sinne des § 37 BeamStG – Verschwiegenheitspflicht – beziehungsweise § 3 Abs. 2 TV-L entsprechend verpflichteten Personen eingesehen werden. Dabei ist die Person auf die §§ 133, 201, 203, 204, 353b und 358 StGB hinzuweisen.

### Trotz Unwahrscheinlichkeit sinnvoll

Festzuhalten bleibt, dass ein Amokkonzept

für Schulen de jure nicht dazu gedacht ist, die Schüler zu schützen. Vielmehr ist die gesetzliche Grundlage nur der Schutz der Mitarbeiter (Lehrkräfte) aus dem Arbeitsschutz heraus vorrangiges Ziel. Eher nachrangig ist hier die Fürsorgepflicht der Lehrer gegenüber ihren Schülern („die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler“) zu sehen. Betrachtet man den Sinn und Zweck eines solchen Konzeptes gegenüber der rechnerischen Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Großschadensereignisses, so erschließt sich nicht jedem sofort der Sinn eines solchen Aufwandes, zumal wir dann auch noch bedenken müssen, dass sich ein solches Ereignis eigentlich nicht verhindern lassen wird.

Dennoch ist es wichtig, ein Amokkonzept zu erstellen, hauptsächlich aus dem Grund, die Schulleitung (Betreiber/Unternehmer) aus der zivil- und strafrechtlichen Haftung möglichst freizustellen, aber auch ihre schul-beziehungsweise betriebsinternen eingefahrenen Abläufe einmal einer Prüfung von unabhängiger dritter Seite zu unterziehen sowie ihrer Dokumentationspflicht aus dem Arbeitsschutzgesetz nachzukommen. Oft ist dabei vorgekommen, dass verdeckte Mängel zum Beispiel hinsichtlich Rettungswegelängen, auch wenn diese über ein Brandschutzkonzept bauordnungsrechtlich genehmigt, aber arbeitsschutzrechtlich unzulässig waren, aufgedeckt wurden. ■

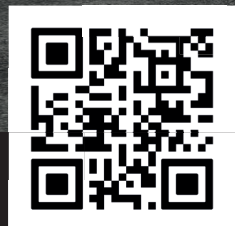
### Über den Autor

Stefan Budde-Siegel ist Freier Sachverständiger (VDI), Der Brandschutzbeauftragte der Staatskanzlei von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beim Bund in Berlin a. D., Der Brandschutzbeauftragte der Stadt Dülmen a. D., Lehrbeauftragter für Baukonstruktion (FH), Gerichtsgutachter, Sachverständiger für Brandschutz und Brandursachen, Sachverständiger für Bauschadenbewertung und Immobilienbewertung, Sachverständiger für Honorarabrechnungen gem. HOAI und nach AHO, Sachverständiger für Immobilien- und Liegenschaftsbewertung, Fachplaner für Brandschutz, Brand- und Explosionsschutzbeauftragter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Fachkoordinator Evakuierung und Journalist.



Bildquelle: sbs

Er ist zudem Inhaber der stefanbuddesiegel Unternehmensgruppe, die neben Brandschutz, Explosionsschutz- und Sicherheitskonzepten (für Großveranstaltungen) auch Amokkonzepte, -gefährdungsbeurteilungen und -pläne erstellt. Diese gehören zu den Spezialgebieten.



serie8000.wilka.de

**Sicherheit und Komfort  
perfekt vereint**